

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In dem Berufungsverfahren

des TSV Husum, vertreten durch A

- Kläger -

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband e.V. (SHVV), vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden B

- Beklagter -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Landesspielausschusses (LSA) vom 9. Februar 2004 durch die Verbandsrichter C, D und E im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden:

1. Die Berufung vom 24. Februar 2004 gegen die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 9. Februar 2004 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

1. Sachverhalt

Der Kläger nimmt mit seiner 1. Herrenmannschaft an den Punktspielen der Verbandsliga Schleswig-Holstein teil. Am 9. November 2003 kam es in Husum zu der Begegnung TSV Husum gegen die Kadernmannschaft des SHVV sowie im zweiten Spiel zu der Begegnung SHVV-Kader gegen Wilster. Zu Beginn des 2. Spiels soll sich herausgestellt haben, dass die Spieler F und G sich weder durch Spielerpässe noch ersatzweise durch Personalausweise ausweisen konnten. Dies wurde im Laufe des 2. Spiels nachgeholt. Dabei wurde bemerkt, dass diese beiden Spieler bereits im 1. Spiel gegen den TSV Husum wohl keine Spielerpässe bzw. Ersatzpapiere vorgelegt hatten. Dies wurde jedoch vom Schiedsgericht des 1. Spiels übersehen und von den beteiligten Mannschaften nicht bemerkt. Es erfolgte daher auch keine Eintragung im Spielberichtsbogen mit der Folge, dass vom Staffelleiter auch keine weiteren Konsequenzen gezogen wurden. Dieser Sachverhalt scheint zwischen den Beteiligten unstrittig, wird jedenfalls von dem Beklagten im bisherigen Vortrag nicht bestritten.

Streitig ist zwischen den Parteien dagegen, welche Rechtsfolgen eintreten.

Gegen die Wertung des Spiels vom 9. November 2003 protestiert der Kläger mit Datum vom 11. November 2003 vor dem Staffelleiter und fordert ihn auf, das Spiel zu seinen Gunsten neu zu bewerten. Der Staffelleiter hat diesen Antrag mit Datum vom 18. Januar 2004 abgelehnt. Daraufhin hat der Kläger mit Datum vom 22. Januar 2004 Klage vor dem Landesspielausschuss eingereicht. Der Landesspielausschuss hat die Klage mit Schreiben vom 9. Februar 2004 abgelehnt.

Der Kläger legt nunmehr mit Schreiben vom 22. Februar 2004 Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Landesspielausschusses vor dem Verbandsgericht des SHVV ein.

Die Berufung ist am 24. Februar 2004 eingegangen. Ihr lag ein Nachweis über die gezahlte Gebühr von € 60,-- bei.

Der Kläger beantragt, die Entscheidung des Landesspielausschusses aufzuheben sowie die Bewertung des Spiels mit 3:0 für den Kläger vorzunehmen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Berufungsklage ist zulässig aber nicht begründet.

Der Landesspielausschuss hat in der Besetzung G, H, I, J und K entschieden. Allein die Zugehörigkeit zu einer nicht unmittelbar betroffenen Mannschaft, die in der Spielklasse eines Beteiligten gemeldet ist, begründet nach gefestigter Auffassung des Verbandsgerichts noch nicht die Befangenheit. Auch die Behauptung der Beratung des Staffelleiters durch ein Mitglied des Landesspielausschusses rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Die Spielberechtigung eines Spielers richtet sich grundsätzlich nach Pkt. 6.7 bis 6.10 der LSO. Diese materielle Spielberechtigung setzt u.a. die Spielberechtigung für einen Verein (hier:Kader) sowie den Staffeleitereintrag voraus. Diese materiellen Voraussetzungen der Spielberechtigung sind bei den Spielern F und G nach dem Vortrag der Klägerin nicht zweifelhaft. Auch ihre Identität ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, da es sich um Mitglieder des TSV Husum, also der Klägerin selbst handelt.

Streitig ist lediglich, ob die fehlende Vorlage der Spielerpässe bzw. eines Ersatzdokuments dazu führt, dass die Begegnung der betroffenen Mannschaft als verloren gilt. Die Klägerin führt dazu als Begründung an, dass Pkt. 7.6 der LSO anwendbar sei.

Die Vorlage von Spielerpässen ist tatsächlich in Pkt. 7.1. bis 7.7 der LSO geregelt. Es handelt sich dabei um formelle Voraussetzungen, die dazu dienen, die o.g. materielle Spielberechtigung zu untermauern bzw. für die Beteiligten überprüfbar zu machen. Richtig ist auch, dass diese Aufgabe durch den

1. Schiedsrichter wahrzunehmen ist, im übrigen auch im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft. Diese Überprüfung wurde bei der Begegnung TSV Husum/Kader SHVV am 9.11.2003 möglicherweise nicht vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Kadermannschaften des SHVV die Sonderregelung vereinbart wurde, dass sich die Spieler grundsätzlich mit Kopien ihrer Spielerpässe ausweisen dürfen, um zu verhindern, dass für jedes Kaderspiel die Pässe der verschiedenen Heimatvereine zusammengestellt werden müssen. Jedenfalls wurde das Fehlen der Spielerpässe/Ersatzdokumente zumindest für die Spieler F und G im Spielberichtsbogen nicht dokumentiert. Hier mag ein Versäumnis des Schiedsgerichts vorliegen, das bei pflichtgemäßer Prüfung einen Eintrag im Spielberichtsbogen hätte vornehmen müssen. Konsequenz wäre dann nach Pkt. 7.4 der LSO gewesen, dass sich die betreffenden Spieler durch Lichtbildausweise hätten ausweisen müssen. Da die Identität der Spieler aufgrund deren Vereinsmitgliedschaft beim TSV Husum aber bekannt war, konnte in diesem Fall nach Auffassung des Verbandsgerichts auf die formelle Überprüfung dieser Spieler auch verzichtet werden. Die fehlenden Spielerpässe hätten dann in der Folge nach Pkt. 7.4 der LSO dem Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen übersandt werden müssen. Erst nach Ablauf dieser Frist und Ahndung mit einem Ordnungsstrafenbescheid hätten die eingesetzten Spieler als nicht spielberechtigt gegolten. Dieser hypothetische Fall ist unwahrscheinlich und das Verfahren war mangels Eintragung im Spielberichtsbogen auch gar nicht durchzuführen.

Pkt. 7.6 der LSO regelt nur dann den Verlust eines Spiels, wenn ein Verein einen Spieler unberechtigt an Spielen teilnehmen lässt. An der materiellen Spielberechtigung der Spieler F und G hegt auch der Kläger keinen Zweifel. Der formale Nachweis ihrer Spielberechtigung nach Pkt. 7.4 bis 7.7 der LSO wurde zwar möglicherweise nicht erbracht. Das von der LSO in Pkt. 7.4 vorgesehene Verfahren wurde jedenfalls nicht durchgeführt und kann daher auch nicht die Rechtsfolge nach Pkt. 7.6 der LSO auslösen.

Eine neue Bewertung des Spiels ist damit ausgeschlossen.

Als unterliegender Partei waren dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Kiel, den 1. März 2004

.....
(C)

.....
(D)

.....
(E)